

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt
Weißensee (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Beschluss des Stadtrates vom 03.06.1996 bekannt gemacht am 01.11.1996 (Stadtanzeiger Nr. 22/1996), geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 21.07.1997 bekannt gemacht am 22.08.1997 (Stadtanzeiger Nr. 17/1997) und Beschluss des Stadtrates vom 12.11.2001 bekannt gemacht am 14.12.2001 (Stadtanzeiger Nr. 25/2001)

§ 1

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Weißensee (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt nach § 18 Thüringer Straßengesetz bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. § 4 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung ect. sind nicht in der Gebühr enthalten.
- (5) Die zugelassenen Fahrzeuge für Sondernutzung dürfen ein Leergewicht von 6,3 t und eine Nutzlast bzw. ein zulässiges Gesamtgewicht von 9,0 t nicht überschreiten. Bei der Antragstellung müssen die Fahrzeugpapiere vorgelegt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - der Antragsteller,
 - der Inhaber der Erlaubnis,
 - wer die Sondernutzung ausübt,
 - wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monatsgebühren anteilig vorgenommen. Bei der Gebührenberechnung werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- die Bundesrepublik, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenfreiheit ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
- die Parteien und Gewerkschaften, Kirchen, öffentliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

(3) Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Behörde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Gleiches gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

(4) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadtverwaltung eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(5) Neben der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Inkrafttreten

...

**Gebührentarif
zu § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung**

Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr je angef. qm Verkehrsfläche mtl. in EUR
1.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	15,00
2.	Kioske oder sonstige Verkaufsstände mit festem Standplatz (soweit nicht durch Vertrag geregelt)	10,00
3.	Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal	10,00
4.	Kinderreitgeräte	4,00
5.	Werbeanlagen	
5.a	Werbeanlagen, welche mit baulichen Anlagen dauerhaft verbunden sind	8,00
5.b	Plakatwerbung pauschal	10,00
6.	Ambulante Stände	
6.a	Verkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern	60,00
6.b	Werbe- und Informationswagen	50,00
6.c	Blumen/Grabschmuck	46,00
6.d	Lebensmittel, Imbiss und Getränke	60,00
7.	Verkauf von Weihnachtsbäumen während der festgelegten Zeit	15,00
8.	Warenautomaten, Auslagen und Schaukästen, welche mehr als 30 cm in den Gehwegbereich hinausragen	3,00
9.	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Bau- buden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Bau- geräten sowie Baustofflagerung mit und ohne Bauzaun	4,00
Tarif	Art der Sondernutzung	Pauschalgebühr Verkehrsfläche in EUR
	(bis 24 Stunden keine Gebühr aber Anzeigepflicht)	
10.	Aufstellen von Containern	10,00
11.	Oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen je angefangene 20 m	8,00
12.	Masten, Stützen und ähnliche Einrichtungen, die nicht nur vorübergehend im öffentlichen Straßenraum unterhalten werden	3,00 bis 10,00
13.	Umzüge, Aufmärsche	täglich 25,00
14.	Geschenk- und Probenverteilung	täglich 5,00 bis 250,00
14.a	gewerbliche Meinungsumfragen (Für sonstige Sondernutzung, welche einer Erlaubnis § 29 StVO bedürfen, bleiben die Gebühren nach diesem Gebührentarif unberührt)	täglich 5,00 / monatlich 25,00
15.	Abstellen von nicht mehr im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern	
15.a	Krafträder, landwirtschaftliche Geräte	bis zu 10 Tagen 25,00 je weiterer Tag 2,00
15.b	PKW, einachsige Anhänger, Wohnwagen und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge	bis zu 10 Tagen 50,00 je weiterer Tag 4,00
15.c	LKW, Sonderfahrzeuge, mehrachsige Anhänger und Wohnwagen	bis zu 10 Tagen 75,00 je weiterer Tag 5,00
16.	sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter 1-15 erfasst sind (Straßen, Wege und Plätze einschließlich Bürgersteige) je angefangener qm	
16.a	die zum Parken genutzt werden	je Tag 1,50
16.b	die nicht zum Parken genutzt werden	je Tag 0,75